

Satzung des Theatervereins „Reinsbronner Bühnenzinner“ beschlossen bei der Gründungsversammlung am 23. Februar 1987 im Gasthaus „Grüner Baum“ in Creglingen-Niedersteinach

Mit Änderungen durch Beschluss der Generalversammlung am 28. Februar 2011 und durch
Beschluss der Generalversammlung am 28. November 2012

I Name, Sitz und Zweck

§ 1 a) Der Verein „Reinsbronner Bühnenzinner e.V.“ mit Sitz in Reinsbronn verfolgt
ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

b) Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Jugendarbeit auf dem Dorf

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Theateraufführungen vorwiegend im Reinsbronner Gemeindehaus in hohenlohisch-fränkischer Mundart, um die heimatliche Sprache im Bewusstsein der Menschen wachzuhalten
- Einbeziehung der Jugend bei den Theateraufführungen zur Stärkung der Gemeinschaft
- Theateraufführungen, durch deren Inhalte die Stellung des Dorfes und des ländlichen Raumes, seine Traditionen und Besonderheiten zur Geltung kommen.

II Gemeinnützigkeit

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind eine pauschale Aufwandsentschädigung oder sonstige Vergütungen für ehrenamtliche Mitglieder für die Erledigung von Aufgaben im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit möglich.

§ 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Creglingen, Stadtteil Reinsbronn/Niedersteinach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

III Mitgliedschaft

§ 7 Personenkreis

Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden von allen natürlichen und juristischen Personen. Sie müssen die Satzung anerkennen.

§ 8 Aufnahme

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber erklärt werden, es reicht mündliche Erklärung.
- c) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gehör zu verschaffen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen ist die Berufung binnen einer Frist von einem Monat an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend und verbindlich mit einfacher Mehrheit über den Beschluss des Vorstands.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder üben ihre Rechte gegenüber dem Verein unmittelbar aus.
- b) Die Mitglieder ab 12 Jahren haben grundsätzlich das Recht, beim Theater aktiv mitzuspielen. Sollten sich mehr Mitglieder bewerben als Rollen vorhanden sind, so werden vor Beginn der jeweiligen Theatersaison in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von Fall zu Fall die Rollen verteilt. Alter, Geschlecht oder Dauer der Vereinszugehörigkeit sollen bei der Rollenverteilung keine Rolle spielen.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge gemäß der Bestimmungen dieser Satzung zu bezahlen und sich der Satzung des Vereins unterzuordnen

IV Vereinsorgane

§ 11 Verzeichnis

Die Organe des Vereins sind

- 1: Die Mitgliederversammlung
- 2: Der Vorstand
- 3: Der Vorsitzende

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung bestimmt die ideellen und organisatorischen Grundsätze des Vereins.
- b) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Kassier, den Schriftführer und zwei Beisitzer.
- c) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer.
- d) Zum Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung gehört ferner
 1. Die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung

2. Die Entgegennahme des jährlichen Berichts des Kassiers und dessen Entlastung
 3. Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- e) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
 - f) Jedes anwesende Mitglied, das über 16 Jahre alt ist und mit den Beiträgen nicht im Rückstand ist, ist stimmberechtigt.
 - g) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn zwei Zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangen.
 - h) Die Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vor dem angesetzten Termin durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt und den örtlichen Tageszeitungen einzuberufen.
 - i) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
 - j) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 - k) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
 - l) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Mitglieder haben das Recht, Vorschläge zur Tagesordnung zu machen, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit angenommen werden müssen.

§ 13 Der Vorstand

- a) Der Vorstand, dem der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorsitzende vorsteht, leitet den Verein. Die Zahl der Mitglieder kann bis zu sieben betragen.
- b) Die ordentliche Amtszeit des Vorstand, des Vorsitzenden und der anderen gewählten Vertreter, beträgt zwei Jahre. Nach dieser Zeit muss spätestens innerhalb von sechs Monaten eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die die Neuwahl des Vorstands zur Tagesordnung hat.
- c) Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist und das von den Mitgliedern eingesehen werden kann.
- d) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und müssen voll geschäftsfähig sein. Sie gehören dem Vorstand nicht an und dürfen mit ihm nicht verwandt oder verschwägert sein.

V Schlussbestimmungen

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Beschlussfassung

- a) Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- b) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen.

Diese Satzung tritt am 23. Februar 1987 in Kraft.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10 Mark für jedes Mitglied.

Ab 1. März 2011 gilt:

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00 Euro für jedes Mitglied.

Für Familien beträgt der Einheits-Beitrag 25,00 Euro (unabhängig von der Zahl der Familienmitglieder – Höchstalter der Kinder: 21 Jahre)

Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt: 50,00 Euro